

Schlussbericht der Abteilung Strafrecht des 22. ÖJT

50 Jahre StGB – nachhaltiges Strafrecht für alte und neue Herausforderungen?

Die strafrechtliche Abteilung des 22. Österreichischen Juristentages befasste sich anlässlich des Inkrafttretens des StGB im Jahre 1975 mit dem Thema „50 Jahre StGB – nachhaltiges Strafrecht für alte und neue Herausforderungen?“ Dabei sollte der Begriff der Nachhaltigkeit primär im Sinne der Beständigkeit des Strafrechts und der Wirkweise des Strafrechts über längere Zeit zum Schutz der verschiedenen Rechtsgüter verstanden werden. Selbstverständlich konnten und sollten dabei die Steuerungsfunktionen des Strafrechts mit Blick auf gesellschaftspolitische Ziele entsprechend berücksichtigt werden. Auf dieser Zielsetzung basierend verfasste *Kurt Schmoller* (Universität Salzburg) ein erstklassiges Gutachten zu oben genanntem Thema, dessen zentrale Ergebnisse er in seinem, die Sitzungen der strafrechtlichen Abteilung eröffnenden Vortrag vorstellte. Als (weitere) Referent:innen fungierten *Susanne Reindl-Krauskopf* (Universität Wien) zum Thema „Ökologische Nachhaltigkeit im Strafrecht und Umweltstrafrecht“, *Natalie Harsdorf* (Generaldirektorin der Bundeswettbewerbsbehörde) zum Thema „Die Verbindung von Straf- und Kartellrecht als Beitrag zur nachhaltigen Wirkweise der Steuerungsmechanismen im Wirtschafts(straf)recht“, *Peter Zöchbauer* (Rechtsanwalt in Wien) und *Peter Lewisch* (Universität Wien) zum Thema „Nachhaltige Durchsetzung strafrechtlicher Steuerungsfunktion im Strafverfahrensrecht“. Die Vorsitzführung oblag *Hubert Hinterhofer* (Universität Salzburg) und *Andreas Venier* (Universität Innsbruck).

Kurt Schmoller hat sich in seinem Gutachten zunächst mit der Frage des Begriffs der „Nachhaltigkeit“ beschäftigt und dabei folgende Kriterien für ein „nachhaltiges“ Strafrecht als maßgeblich erachtet, die im Folgenden im Wortlaut wiedergegeben werden:

- **Beständigkeit.** Zur Nachhaltigkeit strafrechtlicher Regelungen gehört deren längerfristige Geltung. Diese wird durch transparente, verständliche Strafvorschriften, die ein schlüssiges System bilden und nicht an verfassungsrechtliche Grenzen stoßen, gewährleistet. Dagegen beeinträchtigen häufige, sprunghafte oder nicht ins System passende Änderungen die Nachhaltigkeit des Strafrechts.
- **Effizienz.** Nachhaltiges Strafrecht erzielt mit einem vergleichsweise geringen Aufwand an Strafverfolgungsressourcen und strafrechtlichen Sanktionen eine große präventive Wirkung. Weniger nachhaltig ist ein Strafrecht, das für die erforderliche Präventionswirkung zu hohen Strafen greifen muss und hohe Kosten verursacht.
- **Schonender Umgang mit Rechten Betroffener.** Nachhaltigkeit bewahrt Erhaltenswertes. Nachhaltiges Strafrecht achtet und bewahrt deshalb nach Möglichkeit die Rechte des Einzelnen und greift deshalb in diese nicht mehr als notwendig ein. Ein vorschneller und übermäßig scharfer Einsatz des Strafrechts erscheint insofern weniger nachhaltig.

Zu Recht hält *Schmoller* in seinem Gutachten fest, dass sich die dargestellten Kriterien für „nachhaltiges Strafrecht“ weitgehend mit jenen Voraussetzungen decken, die Kennzeichen „guter Kriminalpolitik“ sind: „Eine sachkundige, überlegte und ausgewogene Kriminalpolitik schafft nachhaltiges Strafrecht.“ Das StGB 1974 wird von *Schmoller* – und darin war sich die gesamte strafrechtliche Abteilung einig – als ein Meilenstein in der österreichischen Strafrechtsentwicklung betrachtet, das nicht zuletzt aufgrund des klaren und verständlichen Gesetzestexts und der Orientierung an der Strafrechtsdogmatik eine gute Basis für eine nachhaltige Strafrechtsordnung schuf. Zudem war das ins StGB neu integrierte Umweltstrafrecht damals eines der ersten in Europa. Wie *Schmoller* zutreffend hervorhob, ist die Entwicklung des StGB in den 50 Jahren seiner Geltung durch eine zunehmende Reformfrequenz gekennzeichnet, die insgesamt 86 neue Straftatbestände hervorbrachte. Im Vordergrund stehe dabei eine zunehmende Kriminalisierung. Die Evaluierung der neu hinzugekommenen Straftatbestände ergebe einem neu entstandenen Strafbedürfnis Rechnung tragende Strafbestimmungen, aber eben auch populistische und übereilt eingefügte Tatbestände, denen kaum ein wirkliches

Strafbedürfnis entspreche und die teilweise unschlüssig oder äußerst unbestimmt gefasst seien. Als Zukunftsfragen des Strafrechts sieht *Schmoller* unter anderem ein künftiges „Klimastrafrecht“, ergänzende Strafvorschriften im Bereich „künstliche Intelligenz“ sowie im Zusammenhang mit „Fake News“. Im Sinn einer nachhaltigen strafrechtlichen Lösung erscheine hier aber eine enge Orientierung an den einschlägigen europäischen Vorgaben zur Strafrechtsharmonisierung sinnvoll.

Von dem von *Schmoller* entwickelten Definitionsansatz zu einem nachhaltigen Strafrecht gingen auch die weiteren Referate aus.

Reindl-Krauskopf vermittelte in Ihrem Referat einen teils kritischen Blick auf die EU-Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vom 11. April 2024, wobei dabei die Verwaltungsakzessorietät nach dem Verständnis der Richtlinie im Vergleich zum Verständnis nach österreichischem Umweltstrafrecht im Mittelpunkt stand. Ferner wurden die in der Richtlinie enthaltenen Sanktionen gegen natürliche Personen mit dem bereits bekannten System der Mindesthöchststrafen samt seiner Vereinbarkeit mit dem österreichischen Sanktionensystem näher beleuchtet.

Der Vortrag von *Natalie Harsdorf* machte deutlich, dass das hybride System der Kartellgeldbußen schwierige Fragen in Bezug auf das Doppelverfolgungsverbot aufwirft. Inwieweit Kartellgeldbußen nach dem KartellG und Strafen nach § 168b StGB zu einem (wechselseitigen) Verbot der Strafverfolgung führen, scheint auch nach den bisher dazu ergangenen Entscheidungen des OGH alles andere als klar zu sein. Dies gilt umso mehr, wenn man die Kartellgeldbußen der EU-Kommission sowie die Verbandsgeldbußen nach dem VbVG zusätzlich in die Betrachtung miteinbezieht. Die dazu vorhandene Judikatur des EuGH konnte in der strafrechtlichen Abteilung nicht restlos überzeugen.

Peter Zöchbauer zeichnete in seinem Vortrag zur Frage der Nachhaltigkeit des Medien(straf)rechts ein differenziertes Bild: Manches überzeuge nahezu vorbehaltlos, etwa die Rechtsfigur des Medieninhabers. Auch das Entschädigungssystem der nunmehr §§ 6 bis 7c MedienG biete gegen Verletzungen der Privatsphäre durch Medieninhalte guten Schutz. Einzelne Sanktionen seien hingegen zu überdenken, wie zB die medienrechtliche Urteilsveröffentlichung, zumal diese aus medienrechtlicher Sicht nahezu frei glossiert werden dürfe, oder die Einziehung, die ein Vollzugsdefizit aufweise. Einzelne Regeln seien außerdem neu zu schaffen, wie etwa der strafrechtliche Ehrenschutz sowie der Schutz vor vorverurteilender Verdachtsberichterstattung (Stichwort: Zitierverbot aus Ermittlungsakten).

Für *Peter Lewisch* ist ein „nachhaltiges“ Strafverfahrensrecht ein solches, das funktional tauglich ist und eine zeitnahe, faire und sachgerechte Aufarbeitung von „Verdachtssachverhalten“ und durch Entscheidung darüber ermöglicht. Diese Nachhaltigkeitsanforderungen wurden von *Lewisch* mit den folgenden zentralen Aspekten einer näheren Konkretisierung zugeführt: Notwendigkeit einer zeitnahen Reaktion (Problem der Verfahrensdauer), Erhöhung der Zahl der Einstellungen, Nachschärfungen bei Fortführungsanträgen und dem Verfolgungsantrag neu, Verbesserung des Rechtsschutzes bei (möglicherweise bestehender) Anscheinsbefangenheit im laufenden Verfahren, ausdrückliche Befürwortung der Geschworenengerichtsbarkeit (bei gleichzeitiger kritischer Betrachtung des Schöffengerichts), Ausbau des Rechtsschutzes durch eine umfassende und direkte Rechtsbeschwerde an den OGH für den Beschuldigten („große Grundrechtsbeschwerde“), Einführung eines Bundesstaatsanwalts (samt voller Trennung von Anklagefunktion und Rechtsüberprüfungsfunktion) sowie Zulassung von Absprachen samt Schaffung eines rechtlichen Fundaments.

Die von *Schmoller* formulierte Definition der „Nachhaltigkeit“ im Strafrecht stieß ebenso auf große Zustimmung wie seine Gesamteinschätzung des StGB 1974 sowie der Folgeformen. Darüber hinaus führten sämtliche Vorträge zu angeregten und anregenden Diskussionen in der Abteilung samt zahlreichen weiterführenden Gedanken – und das ist genau das, was man sich von einem ÖJT erhofft und erwünscht.